

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Das geplante Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und im Vereinigten Königreich anzuwenden ist.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen.

B. Lösung

Während des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich so behandelt, als bestünde seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union fort, sofern nicht die in diesem Gesetzentwurf genannte Ausnahme greift.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird, entstehen für das Land sowie für die kommunalen Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Das Gesetz schafft lediglich Rechtsklarheit bei der Rechtsanwendung. Ein Erfüllungsaufwand oder sonstige Kostenwirkungen entstehen weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger.

E. Zuständigkeit

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 4. Dezember 2018

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes Rheinland-Pfalz

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Malu Dreyer

Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Während des Übergangszeitraums gemäß dem vierten Teil des Abkommens vom ... über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt im Landesrecht vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Ausnahme das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für die nach dem Kommunalwahlgesetz durchzuführenden Wahlen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

A. Allgemeines

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Das geplante Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und in dem Vereinigten Königreich anzuwenden ist.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die die Mitgliedschaft in der Europäischen Union voraussetzen. Ohne ein solches Gesetz könnte es bei der Rechtsanwendung in Rheinland-Pfalz zu Unklarheiten kommen, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums von solchen landesrechtlichen Bestimmungen erfasst ist und in welchen nicht.

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs sind Bestimmungen im Landesrecht, welche die Mitgliedschaft in der Europäischen Union voraussetzen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern nicht die in § 1 Abs. 2 des Entwurfs genannte Ausnahme gilt.

Der Gesetzentwurf hat weder Mehrkosten für den Landeshaushalt noch Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge. Von einer Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise und der Anhörung anderer Stellen wurde wegen der deklaratorischen Wirkung der in § 1 Abs. 2 des Entwurfs genannten Ausnahme abgesehen.

Eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen der geringen Wirkungsbreite für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erforderlich. Er hat auch keine Auswirkungen auf Ver-

waltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Zudem sind weder unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern noch Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Für den Übergangszeitraum, der nach Artikel 126 des geplanten Austrittsabkommens am 30. März 2019 beginnen und am 31. Dezember 2020 enden soll, wird das Vereinigte Königreich im Landesrecht grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt. Wird im Landesrecht für einen zu regelnden Sachverhalt an die Mitgliedschaft in der Europäischen Union angeknüpft, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich erfasst.

Zu Absatz 2

Hiernach findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung auf das aktive und passive Kommunalwahlrecht in Rheinland-Pfalz. Dies hat zur Folge, dass die in § 1 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) normierte Wahlberechtigung und die in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KWG geregelte Wählbarkeit von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs unmittelbar mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 29. März 2019 enden. Das entspricht der vorgesehenen Ausnahmeregelung des Artikels 127 Abs. 1 lit. b) des geplanten Austrittsabkommens.

Zu § 2

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das geplante Austrittsabkommen in Kraft tritt. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt geben.